

Martina Sochin D'Elia

DAS LIECHTENSTEINISCHE BÜRGERRECHT IN GESCHICHTE UND GEGENWART

Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 45 (2014)

Liechtenstein-Institut
Forschung und Lehre



Dr. Martina Sochin D'Elia
Historikerin, Forschungsbeauftragte am Liechtenstein-Institut

martina.sochin@liechtenstein-institut.li

Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 45 (2014)
Fachbereich Geschichte

<http://dx.doi.org/10.13091/li-ap-45>

Die Verantwortung für die Arbeitspapiere liegt bei den jeweiligen Autoren.

© Liechtenstein-Institut 2014

Dieses Arbeitspapier ist die deutsche Fassung eines vom EUDO Citizenship Projekt initiierten Expertenberichts. Die englische Originalfassung ist einsehbar unter: www.eudo-citizenship.eu

Liechtenstein-Institut
Auf dem Kirchhügel
St. Luziweg 2
9487 Bendern
Liechtenstein
T +423 / 373 30 22
F +423 / 373 54 22
info@liechtenstein-institut.li
www.liechtenstein-institut.li

ABSTRACT

Over the past sixty years Liechtenstein has undergone enormous economic change. Since the 1940s it has followed a path of continuous development from an agrarian state to one based on industry and services. The marked economic growth which took off at the beginning of the post-war period increased the demand for labour and this could only be met from outside the country. It would be wrong, however, to attribute the high proportion of foreigner nationals solely to the economic attractiveness of the country. Another cause is to be found in the country's restrictive naturalisation rules. In recent years and decades, its main response has been the passing of rules to limit immigration. Liberalisation of naturalisation has been very much secondary. This article was written for the EUDO Citizenship project (www.eudo-citizenship.eu). It gives an overview of the historical development of local and national citizenship, examines the current legislation regarding citizenship and outlines the up-to-date political discussions about citizenship in Liechtenstein.

Keywords: naturalisation, Liechtenstein, foreigners, citizenship, municipality, nationality, nation, multiple citizenship.

Liechtenstein hat in den vergangenen 60 Jahren einen immensen Wirtschaftswandel vollzogen und hat sich seit den 1940er-Jahren kontinuierlich vom Agrar- zum Industrie- und Dienstleistungsstaat entwickelt. Das starke Wirtschaftswachstum, das zu Beginn der Nachkriegszeit einsetzte, steigerte den Bedarf nach Arbeitskräften, der nur mit Ausländern gedeckt werden konnte. Den heute im europäischen Vergleich verhältnismässig hohen Ausländeranteil bloss auf die wirtschaftliche Attraktivität Liechtensteins zurückzuführen wäre indes falsch. Mit ein Grund dafür sind auch die restriktiven Einbürgerungsbestimmungen. Liechtenstein ist dem stetig steigenden Ausländeranteil in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten in erster Linie mit Bestimmungen zur Beschränkung der Einwanderung und nur zweitrangig mit einer Liberalisierung der Einbürgerungsbestimmungen begegnet. Der Beitrag wurde als Expertenbericht für das EUDO Citizenship Projekt (www.eudo-citizenship.eu) geschrieben. Er gibt einen Überblick über die historische Entwicklung des liechtensteinischen Gemeinde- und Staatsbürgerrechts, bevor das Augenmerk auf die heute geltende bürgerrechtliche Gesetzgebung und aktuelle politische Debatten rund um das Bürgerrecht gelegt wird.

Schlüsselwörter: Einbürgerung, Liechtenstein, Ausländer, Bürgerrecht, Gemeinde, Staat, doppelte Staatsbürgerschaft, Staatsbürgerschaft, Nationalität.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINFÜHRUNG	5
2.	HISTORISCHER HINTERGRUND	5
2.1	Unterschiedliche Rechtsentwicklungen von Gemeinde- und Staatsbürgerrecht	5
2.2	1864 als Zäsur im liechtensteinischen Bürgerrecht	7
2.3	Finanzeinbürgerungen 1920 bis 1955	9
2.4	Bürgerrechtsrevision 1960	13
2.5	Bürgerrechtliche Gleichstellung der Liechtensteinerinnen ab 1970	14
2.6	Bürgerrechtsrevision 2000	17
2.7	Die neuesten Entwicklungen im Bürgerrecht seit 2008	18
3.	AKTUELLE REGELUNGEN IM LIECHTENSTEINISCHEN STAATSBÜRGERRECHT	19
3.1	Erwerb und Verlust der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft	19
3.1.1	Erwerb von Gesetzes wegen	19
3.1.2	Einbürgerung	20
3.1.3	Verlust durch ausdrücklichen Verzicht	22
3.1.4	Verlust durch Aberkennung	23
3.2	Doppel- und Mehrfachstaatsbürgerschaft	23
4.	AKTUELLE POLITISCHE DEBATTEN	24
5.	FAZIT	25
6.	BIBLIOGRAPHIE	26

1. EINFÜHRUNG

Das Fürstentum Liechtenstein hat in den vergangenen 60 Jahren einen immensen Wirtschaftswandel vollzogen und hat sich seit den 1940er-Jahren kontinuierlich vom Agrar- zum Industrie- und Dienstleistungsstaat entwickelt. Das starke Wirtschaftswachstum, das in Liechtenstein zu Beginn der Nachkriegszeit einsetzte, steigerte den Bedarf nach Arbeitskräften, der nur mit Ausländern gedeckt werden konnte. Ohne ausländische Arbeitskräfte wäre das *Wirtschaftswunder Liechtenstein* im völlig ausgetrockneten Arbeitsmarkt der Nachkriegszeit nicht möglich gewesen.¹ In einem bis zum Kriegsende 1945 nicht bekannten Ausmass stieg der Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung von 16,1 Prozent im Jahr 1941 kontinuierlich an, bis er sich seit den 1970er-Jahren bei einem Drittel oder mehr einpendelte. Den historisch bis anhin höchsten Ausländeranteil verzeichnete Liechtenstein im Jahr 1995 mit 39,1 Prozent.² Im Jahr 2012 betrug der Ausländeranteil 33,5 Prozent.³

Den hohen Ausländeranteil bloss auf die wirtschaftliche Attraktivität des Landes zurückzuführen wäre indes falsch. Mit ein Grund dafür sind auch die restriktiven Einbürgerungsbestimmungen. Liechtenstein ist dem stetig steigenden Ausländeranteil in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten in erster Linie mit Bestimmungen zur Beschränkung der Einwanderung und nur zweitrangig mit einer Liberalisierung der Einbürgerungsbestimmungen begegnet.

2. HISTORISCHER HINTERGRUND

2.1 Unterschiedliche Rechtsentwicklungen von Gemeinde- und Staatsbürgerrecht

Bis ins Jahr 1806 war Liechtenstein Teil des Heiligen Römischen Reiches. Die staatliche Gewalt oblag den jeweiligen Landesherrn, welches ab 1699 (Herrschaft Schellenberg) beziehungsweise 1712 (Grafschaft Vaduz) die Fürsten von Liechtenstein waren. Der Begriff des Staatsbürgerrechts war damals noch unbekannt. Vorläufer desselben war bis zum Zerfall des Heiligen Römischen Reiches der sogenannte Untertanenstatus. In Liechtenstein galten die Untertanen bis 1808 als Leibeigene des Landesherrn. Der Landesherr entschied, wer in den Staats- respektive Untertanenverband aufgenommen wurde. Wer einwandern oder auswandern wollte, musste dies mit der Bezahlung einer Geldsumme an die Landesherrschaft entgelten. Die liechtensteinische Obrigkeit versuchte bis ins frühe 19. Jahrhundert, eine Auswanderung von Untertanen möglichst zu verhindern, da eine grössere Anzahl an Untertanen mit mehr Macht und Einfluss einherging.⁴

¹ Zur liechtensteinischen Wirtschaftsgeschichte siehe Christoph Maria Merki, *Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert*, Vaduz/Zürich 2007.

² Siehe Veronika Marxer, *Ausländer*, in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz/Zürich 2013, 35–38.

³ Siehe Amt für Statistik (Hg.), *Bevölkerungsstatistik. Vorläufige Ergebnisse 31. Dezember 2012*, Vaduz 2013, 4. http://www.llv.li/pdf-llv-as-bevoelkerungsstatistik_vorlaeufige_ergebnisse_31.12.2012 (22. Oktober 2013).

⁴ Siehe Klaus Biedermann, „Aus Überzeugung, dass er der Gemeinde von grossem Nutzen seyn werde“. Einbürgerungen in Liechtenstein im Spannungsfeld von Staat und Gemeinden 1809–1918, Vaduz/Zürich 2012, 25–26.

Der Betrag, der zur Aufnahme in den Untertanenverband zu leisten war, war bis ins frühe 19. Jahrhundert verhältnismässig gering im Vergleich zu den Einkaufsgeldern, die von den Dorfgenossenschaften zur Erlangung der Nutzungsrechte verlangt wurden. Das ab dem 18. Jahrhundert einsetzende stärkere Bevölkerungswachstum führte zudem dazu, dass der Zugang zu diesen Nutzungsrechten mit der Forderung nach noch höheren Einkaufsgeldern erschwert wurde. Auch Frauen mussten von ihren Ehemännern bei der Heirat in diese Nutzungsrechte beziehungsweise das daraus entstehende Gemeindebürgerrecht eingekauft werden, da diese bei der Eheschliessung ihre Zugehörigkeit zur bisherigen Dorfgenossenschaft automatisch verloren. Die Höhe des Einkaufsgeldes, das zum Einkauf einer Ehefrau in die Dorfgenossenschaft beziehungsweise das spätere Gemeindebürgerrecht entrichtet werden musste, variierte. Für Ausländerinnen musste weit mehr bezahlt werden als für eine Frau aus einer anderen liechtensteinischen Gemeinde. Die Ressourcenknappheit war einer der Gründe der Dorfgenossenschaften und späteren politischen Gemeinden, der Einbürgerung von neuen Personen restriktiv zu begegnen. Aber auch das traditionell geltende *ius sanguinis* war einer der Gründe dafür, da nach diesem das Genossenschafts- beziehungsweise Bürgerrecht vom Vater auf seine Kinder übertragen wurde. Damit wurden beim Einkauf von Männern in die Dorfgenossenschaft oder Gemeinde nicht nur Einzelpersonen, sondern ganze Familien und ihre Nachkommen aufgenommen. In dieser Weise unterstützte die ungeschriebene Rechtstradition des *ius sanguinis* die restriktive Aufnahmepraxis der damaligen Dorfgenossenschaften und späteren politischen Gemeinden.⁵

Mitglieder des Untertanenverbandes respektive Staatsverbandes waren damit nicht zwingend auch Mitglieder in den Dorfgenossenschaften beziehungsweise den ab 1809 entstehenden politischen Gemeinden (Bürger). Erst im Jahr 1864 wurden die Staatsangehörigkeit und das Bürgerrecht aneinander geknüpft. Seither ist jeder liechtensteinische Staatsbürger gleichzeitig auch Bürger einer liechtensteinischen Gemeinde. Wer vor 1864 wohl liechtensteinischer Staatsbürger war, nicht aber über ein Gemeindebürgerrecht verfügte, galt als sogenannter *Hintersasse*. *Hintersassen* lebten wegen ihrer fehlenden Nutzungsrechte am Gemeindeboden oftmals am Rande des Existenzminimums.⁶

Nach der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches gehörte Liechtenstein ab 1806 zum Rheinbund und ab 1815 zum Deutschen Bund. Trotz der damit erlangten staatlichen Souveränität erfolgten in Liechtenstein Gesetzesreformen nach österreichischem Vorbild, was durch die österreichisch-mährische Abstammung des Fürstenhauses, die Nähe der fürstlichen Familie zum Haus Habsburg und die Konzentration der fürstlich-liechtensteinischen Verwaltung in Wien erklärt werden kann. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB), das 1811 in Österreich eingeführt wurde, wurde dementsprechend 1812 in Liechtenstein übernommen.⁷ Wie Ralph Wanger schreibt, bildete es das Fundament für das moderne Staatsbürgerrecht in Liechten-

⁵ Eine Form desselben wurde bis in die jüngste Vergangenheit weitergeführt. Bis 1996 verlor eine liechtensteinische Frau bei der Heirat mit einem liechtensteinischen Bürger einer anderen Gemeinde automatisch ihr bisheriges Gemeindebürgerrecht. Siehe Biedermann, Einbürgerungen in Liechtenstein im Spannungsfeld von Staat und Gemeinden 1809–1918, Vaduz/Zürich 2012, 27; 35–36; 39.

⁶ Siehe Biedermann, Einbürgerungen in Liechtenstein im Spannungsfeld von Staat und Gemeinden 1809–1918, 30.

⁷ Siehe Biedermann, Einbürgerungen in Liechtenstein im Spannungsfeld von Staat und Gemeinden 1809–1918, 68.

stein.⁸ Im ABGB von 1812 wurde das schon geltende traditionelle *ius sanguinis* auf Gesetzesstufe festgehalten. Neu konnte das liechtensteinische Staatsbürgerrecht aber auch durch einen Eintritt in den öffentlichen Dienst, den Antritt eines Gewerbes, das die Wohnsitznahme erforderlich machte, sowie durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz erworben werden. Nach wie vor blieb aber die Zustimmung des Fürsten beziehungsweise der Hofkanzlei in Wien unabdingbare Voraussetzung für eine Verleihung des Staatsbürgerrechts. Das ABGB von 1812 ersetzte in Liechtenstein den Begriff Untertan durch den Begriff Staatsbürger.⁹

Mit dem Gemeindegesetz von 1842 respektive mit der Verordnung über den Erwerb der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft von 1843 wurden weitere wichtige Fragen des liechtensteinischen Bürgerrechtes geregelt. Demnach gewährte das Gemeindebürgerrecht ein Miteigentums- und Nutzungsrecht am Gemeindevermögen und an allen Gemeindevorteilen. Wie Klaus Biedermann ausführt, wurde damit der traditionelle Mitgliedschaftscharakter betont, der zur Ausübung von Nutzungs- und Stimmrechten in der Gemeinde notwendig ist.¹⁰ Gemeindebürger wurde man entweder durch Abstammung, das heisst Kinder eines Gemeindebürgers erhielten das Gemeindebürgerrecht, oder durch den Kauf eines Hauses in einer Gemeinde. Darüber hinaus gab es noch die Möglichkeit der formellen Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, die wohl laut Gesetz nicht zwingend an die Leistung einer Geldsumme gebunden war, von den Gemeinden aber grundsätzlich verlangt wurde. Die Gemeindeversammlung, also die stimmberechtigten Gemeindebürger, entschied letztendlich über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht. Neu mussten alle Einbürgerungen in den Gemeinden vom Oberamt in Vaduz – de facto von der fürstlichen Verwaltung – bestätigt werden. Der Staat erhielt in dieser Hinsicht nicht nur eine Aufsichtsfunktion über die Gemeinden, sondern gleichzeitig auch die Möglichkeit, Einbürgerungen in den Gemeinden zu verhindern.

Im Gegensatz zum Gemeindebürgerrecht, das von den Gemeinden restriktiv vergeben wurde, konnten Ausländer vor der Gesetzesrevision von 1864 nach zehnjährigem Aufenthalt die liechtensteinische Staatsbürgerschaft relativ problemlos erlangen. Dazu war die Leistung eines Untertaneneids notwendig sowie die Abgabe von entsprechenden Urkunden und Zeugnissen beim Oberamt, wie dies die Geburtsurkunde, Zeugnisse über das bisherige Betragen und über die ausgeübte Tätigkeit wie auch ein Vermögensnachweis darstellten. Im Gegensatz zu den Gemeinden, wo es um Nutzungsrechte ging, verlangte die fürstliche Verwaltung von den Bürgerrechtsbewerbern kein Geld.¹¹

2.2 1864 als Zäsur im liechtensteinischen Bürgerrecht

Dem neuen Gemeindegesetz, das 1864 in Kraft trat und dasjenige aus dem Jahr 1842 ablöste, gingen kontroverse Diskussionen voraus. Vor allem die vorgesehene Behandlung und rechtliche

⁸ Siehe Ralph Wanger, Das liechtensteinische Landesbürgerrecht, Vaduz 1997, 8–9.

⁹ Siehe Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch von 1812; Biedermann, Einbürgerungen in Liechtenstein im Spannungsfeld von Staat und Gemeinden 1809–1918, 68.

¹⁰ Siehe Biedermann, Einbürgerungen in Liechtenstein im Spannungsfeld von Staat und Gemeinden 1809–1918, 92.

¹¹ Siehe Biedermann, Einbürgerungen in Liechtenstein im Spannungsfeld von Staat und Gemeinden 1809–1918, 90–98; 102–103.

Besserstellung von Hintersassen fanden bei den Vertretern der Gemeinden keine Akzeptanz. Die Kommission, die das Gemeindegesetz ausgearbeitet hatte, verfolgte den Grundsatz, dass die Kategorie der Hintersassen abgeschafft werden müsse. Hintersassen sollten demzufolge erleichtert in die Klasse der Bürger erhoben werden. Gegenwind kam vonseiten der eingesessenen Gemeindeglieder, die auf die Wahrung ihrer Besitzverhältnisse bedacht waren und die Aufnahme von Hintersassen als Gemeindeglieder deshalb ablehnten. Der 1862 gewählte Landtag¹² befürwortete schliesslich – wenn auch nicht einstimmig – die Aufnahme der Hintersassen in das Gemeindegliederrecht. Die Hintersassen konnten die Vorrechte des Gemeindegliederrechts allerdings nur dann erwerben, wenn sie eine Einkaufstaxe bezahlten. Lediglich eine Minderheit der Hintersassen-Familien war in der Lage, die entsprechende Geldsumme aufzubringen.

Gleichzeitig mit dem neuen Gemeindegesetz, welches das Gemeindegliederrecht regelte, wurde auch das Gesetz über den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts erlassen. Dieses löste alle bis dahin gültigen Bestimmungen zum Erwerb und Verlust der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft ab. Die mit Abstand wichtigste Neuerung des Staatsbürgerrechtsgesetzes von 1864 war, dass nun Staatsbürgerrecht und Gemeindegliederrecht miteinander verknüpft wurden. Jeder liechtensteinische Staatsbürger musste fortan auch gleichzeitig Bürger einer liechtensteinischen Gemeinde sein. Die Bürgerrechtsreform von 1864 enthielt auch eine Geschlechterkomponente, indem sie gesetzlich verankerte, dass ausländische Frauen bei der Heirat mit einem Liechtensteiner automatisch die liechtensteinische Staatsbürgerschaft erhielten.¹³ Gleichzeitig sah Artikel 12 des Bürgerrechtsgesetzes von 1864 vor, dass liechtensteinische Frauen, die einen Ausländer heirateten, mit der Eheschliessung ihre liechtensteinische Staatsbürgerschaft verloren, dementsprechend also ausgebürgert wurden.¹⁴ Nicht verheiratete Frauen durften indes neu ihr Bürgerrecht an ihre unehelichen Kinder weitergeben. Dies hatte der Landtag 1864 ebenfalls – mehrheitlich – beschlossen.¹⁵

Nach wie vor mussten für die Erlangung der Staatsbürgerschaft diverse Nachweise, unter anderem auch über das Vermögen und den Erwerb, bei der liechtensteinischen Regierung vorgelegt werden. Neu war nun allerdings, dass das Gesuch um Erlangung der Staatsbürgerschaft durch die Verknüpfung von Staats- und Gemeindegliederrecht auch eine Aufnahmezusicherung in das Bürgerrecht einer liechtensteinischen Gemeinde enthalten musste. Zudem war es notwendig, die Entlassungsurkunde aus dem bisherigen Bürgerrecht vorzulegen, da eine allfällige doppelte Staatsbürgerschaft von liechtensteinischer Seite nicht toleriert wurde. Im Gegensatz zu den Gemeinden verlangte der Staat kein Geld für die Einbürgerung, wohl aber wurde von volljährigen Männern verlangt, einen Staatsbürgereid zu leisten.

¹² Mit der konstitutionellen Verfassung von 1862 wurde der liechtensteinische Landtag zu einer echten Volksvertretung. Siehe Paul Vogt, Landtag, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, 485–490, hier 485.

¹³ Siehe Biedermann, Einbürgerungen in Liechtenstein im Spannungsfeld von Staat und Gemeinden 1809–1918, 132.

¹⁴ Siehe LGBl. 1864, Nr. 3, Gesetz vom 28. März 1864 über die Erwerbung und über den Verlust des liechtensteinischen Staatsbürgerrechtes, Art. 12. Zum Bürgerrechtsverlust als Mechanismus der Regulierung des Ausländeranteils siehe auch Martina Sochin D'Elia, „Man hat es doch hier mit Menschen zu tun!“ Liechtensteins Umgang mit Fremden seit 1945, Zürich/Vaduz 2012, 85–102.

¹⁵ Biedermann, Einbürgerungen in Liechtenstein im Spannungsfeld von Staat und Gemeinden 1809–1918, 127–128.

Die Bürgerrechtsreform von 1864 stellte eine Zäsur im liechtensteinischen Bürgerrecht dar, indem nun mit dem Staats- und dem Gemeindebürgerrecht zwei Bürgerrechtsformen, die sich unterschiedlich entwickelt hatten, aneinander geknüpft wurden. In der Praxis bot die Reform aber genau dadurch Konfliktpotenzial, da sich fortan der Staat und die Gemeinden mit ihren unterschiedlichen Auffassungen von Bürgerrecht gegenüberstanden. Die Verbesserungen, die die Bürgerrechtsreform von 1864 vorsah, wie beispielsweise die erleichterte Aufnahme von Hintersassen, fanden in den Gemeinden kein Gehör. Im Gegenteil: Die Gemeinden taten sich schwer damit, die ehemaligen Hintersassen als vollberechtigte Gemeindebürger anzuerkennen und ihnen die Nutzungsrechte zuzugestehen. Sie verlangten von diesen teils überhöhte Einkaufssteuern und versuchten damit, die Aufnahme neuer nutzungsberechtigter Bürger möglichst zu verhindern. Dies führte immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen den Gemeinden und der Regierung, die als Aufsichtsbehörde die Gemeinden massregeln konnte.¹⁶

Wenn auch das liechtensteinische Bürgerrecht 1864 einem wichtigen Wandel unterzogen wurde, auf die Einbürgerungspraxis hatte dies keine Auswirkungen. Die restriktive Einbürgerungspraxis der Gemeinden, die nach wie vor auf die Beibehaltung ihrer Nutzungsrechte bedacht waren, setzte sich fort. Dadurch aber, dass Gemeinde- und Staatsbürgerrecht nun aneinander geknüpft waren und der Erwerb des Bürgerrechts einer liechtensteinischen Gemeinde Voraussetzung für den Erhalt der Staatsbürgerschaft war, stellten die Gemeinden fortan das Nadelöhr zur Erlangung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft dar. Ihre restriktive Haltung legten die Gemeinden erst Ende der 1870er-Jahre ab. Zunehmend hatten damals wohlhabende Personen damit angefangen, in Liechtenstein um Einbürgerung anzusuchen. Den Gemeinden erschloss sich so mittels hoher – und teilweise überhöhter – Einkaufssummen für das Bürgerrecht eine neue lukrative Einnahmequelle.¹⁷

2.3 Finanzeinbürgerungen 1920 bis 1955

Während bis 1920 ausschliesslich die Gemeinden eine sogenannte Einbürgerungstaxe an die Verleihung des Bürgerrechts knüpften, verlangte ab 1920 zusätzlich auch der Staat eine solche. Damit war in Liechtenstein eine besondere Form des Bürgerrechtserwerbs geboren, die sogenannte Finanzeinbürgerung. Zwischen 1920 und 1955 stellten Finanzeinbürgerungen den Hauptteil aller Einbürgerungen dar. Mithilfe des Instruments der Finanzeinbürgerung konnten sich Ausländer in das liechtensteinische Bürgerrecht einkaufen. Weder wurde dafür vorausgesetzt, dass sie in Liechtenstein wohnhaft waren, noch dass sie verwandtschaftliche Beziehungen zum Land hatten. Im Gegenteil, der fehlende Wohnsitz in Liechtenstein wurde von den Gemeinden und vom Staat nicht nur toleriert, sondern ausdrücklich gewünscht. Dass die Ausländer, die über eine Finanzeinbürgerung das liechtensteinische Bürgerrecht erhielten, sich in die liechten-

¹⁶ Siehe Biedermann, Einbürgerungen in Liechtenstein im Spannungsfeld von Staat und Gemeinden 1809–1918, 132; 136.

¹⁷ Siehe Argast, Einbürgerungen in Liechtenstein vom 19. bis ins 21. Jahrhundert. Schlussbericht, Vaduz/Zürich 2012, 49.

steinische Gesellschaft integrierten, wurde nicht gefordert, vielmehr stand man einer solchen Eingliederung kritisch gegenüber.¹⁸

Die im Sommer 1920 erfolgte Revision des Bürgerrechtsgesetzes von 1864 beinhaltete zwei grundlegende Änderungen. Zum einen konnte die liechtensteinische Regierung bei der Vergabe des liechtensteinischen Staatsbürgerrechts fortan „in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“¹⁹ vom Nachweis der Entlassung aus dem bisherigen Heimatstaat absehen. Konkret wurden damit Doppelstaatsbürgerschaften in bestimmten Fällen zugelassen. Die zweite – und für das Instrument der Finanzeinbürgerungen wichtige – Änderung legte fest, dass zukünftig für den Erhalt des liechtensteinischen Staatsbürgerrechts zusätzlich zur Summe, die an die Gemeinde zu entrichten war, auch dem Staat eine solche Gebühr geschuldet war. Diese musste mindestens 20 Prozent der Gemeindetaxe betragen.

Wie Nicole Schwalbach festhält, entwickelten sich die Finanzeinbürgerungen in Liechtenstein ab 1920 zu einem tragenden Pfeiler der liechtensteinischen Finanzpolitik und ganz besonders der Gemeindehaushalte. Von 1920 bis 1955 erhielten insgesamt 594 Personen auf diesem Weg das liechtensteinische Bürgerrecht.²⁰ Die wirtschaftliche Bedeutung daraus lässt sich ableiten. Im Jahr 1937 beispielsweise machten die Finanzeinbürgerungen 12,3 Prozent der Staatseinnahmen aus.²¹ Diese Einnahmen leisteten einen wesentlichen Anteil beim Auf- und Ausbau grundlegender Infrastrukturen und trugen wesentlich zur wirtschaftlichen Stabilisierung bei.²² Von verschiedenen Autoren wurde die liechtensteinische Praxis der Finanzeinbürgerung deshalb auch als „Vermaterialisierung“ des Bürgerrechts²³ oder als „Kommerzialisierung der Souveränität“²⁴ beschrieben.

Es verwundert daher nicht weiter, wenn als Hauptvoraussetzung für eine Einbürgerung der Vermögensstand des Bewerbers herangezogen wurde. Aussicht auf eine Finanzeinbürgerung hatten nur Personen, die über ein aussergewöhnlich hohes Einkommen oder Vermögen verfügten. Die finanziellen Mindestforderungen, die der Staat und die Gemeinden 1920 festlegten, stiegen im Verlaufe der Jahre stetig. Auch erhöhte sich der Staatsanteil am Gesamtbetrag zusehends. Im Jahr 1934 beispielsweise betrug die zu leistende Geldsumme pro Gesuchsteller 15'000 Schweizer Franken für die Gemeinde und 7'500 Schweizer Franken für den Staat.²⁵ 1938 waren es 25'000 Franken pro Person an die Gemeinde und 12'500 Franken an den Staat. Diese Summen wurden pro Gesuchsteller gerechnet, das heisst, auch die Kinder mussten finanziert wer-

¹⁸ Siehe Nicole Schwalbach, *Bürgerrecht als Wirtschaftsfaktor. Normen und Praxis der Finanzeinbürgerung in Liechtenstein 1919–1955*, Vaduz/Zürich 2012, 12–14.

¹⁹ Siehe LGBL. 1920, Nr. 9, Gesetz vom 27. Juli 1920, womit eine Nachtragsbestimmung zu § 3 des Gesetzes vom 28. März 1864, LGBL. 1864 Nr. 3 über die Erwerbung und den Verlust des Liechtensteinischen Staatsbürgerrechts geschaffen und § 7 dieses Gesetzes durch neue Bestimmungen ergänzt wird.

²⁰ Siehe Schwalbach, *Bürgerrecht als Wirtschaftsfaktor*, 198.

²¹ Siehe Tobias Ritter, *Die Einbürgerungspolitik des Fürstentums Liechtenstein unter innen- und aussenpolitischen Aspekten von 1930 bis 1945*, Lizentiatsarbeit, Bern 2001, 34.

²² Siehe Schwalbach, *Bürgerrecht als Wirtschaftsfaktor*, 198.

²³ Siehe Wanger, *Das liechtensteinische Landesbürgerrecht*, 23.

²⁴ Siehe Merki, *Wirtschaftswunder Liechtenstein*, 20.

²⁵ Siehe Schwalbach, *Bürgerrecht als Wirtschaftsfaktor*, 36; 44–46; 66.

den. Das mittels Finanzeinbürgerung erworbene Bürgerrecht schloss die Eingebürgerten von jeglichem Bürgernutzen in den Gemeinden aus. Es wurde aber – gleich wie das „normale“ Bürgerrecht – auch automatisch über die väterliche Linie an die eigenen Kinder weitergegeben. 1938 legte der Landtag deshalb in einem Beschluss fest, dass künftig nur noch Personen eingebürgert werden sollten, die das 50. Altersjahr schon überschritten hatten. Bei diesen wurde davon ausgegangen, dass sie ihre Familienplanung schon abgeschlossen hatten und damit die Anzahl an Einzubürgernden überschaubar blieb.²⁶

Die Motive der Gesuchsteller, mittels Einkauf das liechtensteinische Bürgerrecht zu erhalten, waren unterschiedlich und reichten von der Vermögenssicherung über die Beibehaltung des Adelstitels bis hin zum Kampf um Leben und Tod. Ab den 1930er-Jahren nahm nämlich die Anzahl an jüdischen Einbürgerungsbewerbern zu, die sich mittels des liechtensteinischen Passes die Möglichkeit einer Flucht nach Übersee erhofften. In der Regel bedeutete das liechtensteinische Bürgerrecht für diese Gesuchsteller eine Übergangslösung. Vielfach liessen sich die neu eingebürgerten Personen rasch – zum Teil noch im selben Jahr – wieder ausbürgern, nachdem der liechtensteinische Pass seine Dienste erfüllt hatte.²⁷

Sowohl innen- als auch aussenpolitisch war das Instrument der Finanzeinbürgerung nicht unumstritten. Im liechtensteinischen Parlament (Landtag) führten die Finanzeinbürgerungen immer wieder zu eingehenden Diskussionen, was die Rechtmässigkeit und die genaue Ausgestaltung anging.²⁸ Nichtsdestotrotz wurde diese Bürgerrechtsform in Liechtenstein in wirtschaftlich schwierigen Zeiten als probates Mittel angesehen, um sich Einnahmen zu verschaffen. Die Finanzeinbürgerungen wurden deshalb trotz aller Diskussionen und der stetig zunehmenden Verschärfung der Modalitäten nie ernsthaft infrage gestellt.

Im Ausland – vor allem in der Schweiz, aber auch in Deutschland – wurde diese liechtensteinische Einbürgerungspraxis kritisch beurteilt. Die Schweiz übte ab den 1930er-Jahren offene Kritik an den Aufnahmemodalitäten, aber auch an den Gesuchstellern selbst.²⁹ Vor allem das fehlende Wohnsitzerfordernis als Voraussetzung für eine Einbürgerung wurde stark kritisiert. Der Druck aus dem Ausland führte 1934 schliesslich zu einer Revision der Einbürgerungsgesetzgebung. Neu wurde eine dreijährige Wohnsitzdauer als Voraussetzung für eine Einbürgerung festgeschrieben. Der entsprechende Paragraph enthielt jedoch einen Zusatz, wonach „in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“³⁰ von dieser Bedingung Abstand genommen werden könne. Damit kam Liechtenstein den schweizerischen und deutschen Forderungen nach einem Wohnsitzerfordernis nach, hielt sich jedoch gleichzeitig alle Möglichkeiten zur Weiterführung von Fi-

²⁶ Siehe Schwalbach, Bürgerrecht als Wirtschaftsfaktor, 72.

²⁷ Siehe Schwalbach, Bürgerrecht als Wirtschaftsfaktor, 96–98.

²⁸ Siehe Schwalbach, Bürgerrecht als Wirtschaftsfaktor, 64; 88; 94.

²⁹ Der Zollvertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz 1923 begründete die Anwendung der schweizerischen Ausländergesetzgebung in Liechtenstein. Diese bildete bis zum Inkrafttreten des EWR-Abkommens in Liechtenstein im Jahr 1995 die rechtliche Grundlage der liechtensteinischen Ausländerpolitik. Siehe Veronika Marxer, Ausländer, 36.

³⁰ Siehe LGBI. 1934, Nr. 1, Gesetz vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, § 6.

nanzeinbürgerungen offen.³¹ In der Praxis wurde die vorgeschriebene Erfüllung der dreijährigen Wohnsitzfrist nicht eingehalten. Die Schweizer Behörden kritisierten dieses Vorgehen, dass die Ausnahmeklausel die eigentliche Regel darstellte, wiederholt und drohten mit einer Änderung des liechtensteinisch-schweizerischen Fremdenpolizeiabkommens. Zudem forderte die Schweiz 1938 ein Mitspracherecht bei denjenigen liechtensteinischen Einbürgerungen, bei denen die Gesuchsteller nicht mindestens schon zwei Jahre in Liechtenstein wohnhaft waren.³² Einig diesbezüglich wurden sich Liechtenstein und die Schweiz im Jahre 1941, als die beiden Länder ein neues Fremdenpolizeiabkommen abschlossen. Die Vereinbarung sah den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und Liechtenstein vor. Liechtensteiner hatten damit nun freien Zugang zum Arbeitsmarkt Schweiz, was eine nachhaltige Entlastung der angespannten wirtschaftlichen Situation Liechtensteins brachte. Im Gegenzug aber gestand Liechtenstein den Schweizer Behörden zu, die Einbürgerungen zu kontrollieren, und gab damit, wie Nicole Schwalbach schreibt, faktisch sein autonomes Entscheidungsrecht, das einem souveränen Staat grundsätzlich bei Fragen zur Aufnahme in den Staatsverband zusteht, auf.³³

Wohl forderte die Schweiz ab 1938 ein Mitspracherecht, wenn es um liechtensteinische Finanzeinbürgerungen ging, was ihr wie gesehen ab 1941 mit der Unterzeichnung des neuen Fremdenpolizeiabkommens auch zugestanden wurde. Gleichzeitig aber behielt die Schweiz es sich vor, die für sie (steuerlich) interessanten Einbürgerungsfälle von in der Schweiz wohnhaften Ausländern an Liechtenstein weiterzuleiten und damit schweizerisches Einbürgerungsrecht und dessen Praxis zu umgehen. Die eigene restriktive Bürgerrechtspolitik konnte somit über die „Hintertür“ Liechtenstein und das mit Liechtenstein bis 1981 existierende Freizügigkeitsabkommen umgangen werden.³⁴

Die Praxis der Finanzeinbürgerung fand mit dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs im Fall Nottebohm im Jahr 1955 ein Ende. Der Internationale Gerichtshof enthob in seinem Urteil Guatemala jeglicher Pflicht, den diplomatischen Schutz Liechtensteins anzuerkennen im Falle dessen, dass die liechtensteinische Staatsbürgerschaft erworben wurde ohne Wohnsitz in Liechtenstein selbst zu haben.³⁵ Auch das Fürstenhaus stand im Anschluss an den Fall Nottebohm nicht mehr hinter dem Instrument der Finanzeinbürgerung. Mit der Bürgerrechtsrevision von 1960 musste ein Bürgerrechtsbewerber dann auch zwingend in Liechtenstein wohnhaft sein.³⁶ Wie Nicole Schwalbach feststellt, war die Praxis der Finanzeinbürgerung in dieser systematischen Form und über einen so langen Zeitraum hinweg ein liechtensteinisches Phänomen.³⁷

³¹ Siehe Schwalbach, Bürgerrecht als Wirtschaftsfaktor, 54–58.

³² Siehe Schwalbach, Bürgerrecht als Wirtschaftsfaktor, 71; 76.

³³ Siehe Schwalbach, Bürgerrecht als Wirtschaftsfaktor, 102.

³⁴ Siehe Schwalbach, Bürgerrecht als Wirtschaftsfaktor, 129–130.

³⁵ Dazu siehe Roland Marxer, Nottebohm-Fall, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz/Zürich 2013, 653.

³⁶ Siehe Schwalbach, Bürgerrecht als Wirtschaftsfaktor, 168; 172.

³⁷ Siehe Schwalbach, Bürgerrecht als Wirtschaftsfaktor, 203.

2.4 Bürgerrechtsrevision 1960

Bereits 1948 war es im liechtensteinischen Parlament zu einer die Einbürgerungspraxis betreffenden Grundsatzdiskussion gekommen. Erstmals wurde die Möglichkeit andiskutiert, Ausländern, die schon viele Jahre in Liechtenstein lebten, die Einbürgerung zu erleichtern. Konkret war damit eine Herabsetzung der hohen Einbürgerungstaxen für solche Gesuchsteller gemeint. Diese Idee – also die Reduktion der Einbürgerungstaxen für seit Generationen im Land lebende Ausländer – wurde dann 1950 auch in einen Entwurf der Regierung zur Revision des Bürgerrechts aufgenommen. Am Instrument der Finanzeinbürgerung wollte der Regierungsentwurf jedoch nach wie vor festhalten. Immer noch ging man in Liechtenstein 1950 von einem Bürgerrechtskauf aus. Der Staat signalisierte lediglich die Bereitschaft, auf die Landestaxen zu verzichten. Die Gemeindeautonomie wurde im Entwurf von 1950 allerdings nicht angetastet. Die Gemeinden sollten ihre Gemeindetaxen nach wie vor autonom festlegen können.³⁸

Die 1950 angedachte Bürgerrechtsrevision wurde nicht weiter verfolgt. Die Diskussionen rund um die liechtensteinische Einbürgerungsgesetzgebung waren damit allerdings nicht abgeschlossen. 1956 forderte der Landtag eine Neuausrichtung der Einbürgerungspolitik. Zwischen 1950 und 1960 hatte der ausländische Bevölkerungsanteil von 20 auf 25 Prozent zugenommen, was innerhalb der liechtensteinischen Bevölkerung zu Überfremdungsängsten führte. Die Mehrheit des Landtags war 1956 der Ansicht, dass Liechtenstein dem gefürchteten Überfremdungsproblem nur Herr werden könne, wenn für schon lange im Land ansässige Ausländer – vorzugsweise mit verwandtschaftlichem Bezug – die Einbürgerungsbedingungen erleichtert würden. Konkret dachten sie dabei auch an diejenigen Liechtensteinerinnen, die einen Ausländer geheiratet hatten und aufgrund der Gesetzesbestimmung aus dem Jahr 1864 mit der Heirat eines Ausländers ihr liechtensteinisches Staatsbürgerrecht verloren. Gängige fremdenpolizeiliche Praxis in den 1940er- und 1950er-Jahren war nämlich, dass Familienbewilligungen grundsätzlich nicht an Ausländer vergeben wurden – auch nicht an solche, die eine Liechtensteinerin geheiratet hatten. Dies bedeutete de facto die indirekte Ausweisung des betreffenden Paares oder der Familie aus Liechtenstein. Während die Regierung in dieser Massnahme das geeignete und notwendige Mittel zur Bekämpfung der als Problem erachteten „Überfremdung“ sah, vertrat der Landtag 1956 die Ansicht, dass das „Überfremdungsproblem“ nur durch die Einbürgerung von schon lange im Land ansässigen Ausländern und von Ausländern, die einen verwandtschaftlichen Bezug zu Liechtenstein hatten, gelöst werden könne.³⁹

Wie Veronika Marxer ausführt, war das Ergebnis der Gesetzesrevision von 1960 in Bezug auf die bürgerrechtliche Integration von Ausländern allerdings bescheiden.⁴⁰ Weder wurde die Aufhebung der Bestimmung, wonach Liechtensteinerinnen mit der Heirat mit einem Ausländer ihr Bürgerrecht verloren, angedacht, noch eine erleichterte Einbürgerungsmöglichkeit für Kinder von ehemaligen Liechtensteinerinnen. Und erst recht nicht eine erleichterte Einbürgerungsmög-

³⁸ Siehe Veronika Marxer, *Vom Bürgerrechtskauf zur Integration. Einbürgerungsnormen und Einbürgerungspraxis in Liechtenstein 1945–2008*, Vaduz/Zürich, 46; 51–52.

³⁹ Siehe Veronika Marxer, *Vom Bürgerrechtskauf zur Integration*, 54; 65.

⁴⁰ Siehe Veronika Marxer, *Vom Bürgerrechtskauf zur Integration*, 71.

lichkeit für diejenigen Ausländer, die keinerlei verwandtschaftlichen Bezug zu Liechtenstein hatten. Vor dem Hintergrund, dass schon in der Zeitperiode von 1946 bis 1974 mehr als 50 Prozent aller Liechtensteinerinnen einen Ausländer heirateten, war die Anzahl derjenigen, denen eine erleichterte Einbürgerungsmöglichkeit verwehrt wurde, dementsprechend hoch.⁴¹

Das Bürgerrechtsgesetz hielt mit der Absage an die Einführung von Rechtsansprüchen an der Einbürgerungshoheit der Gemeinden fest. Die Bürgerrechtsreform von 1960 bedeutete allerdings einen Bruch mit der bisherigen Rechtstradition und das nun auch gesetzlich festgeschriebene endgültige Aus für die Finanzeinbürgerungen, indem die Wohnsitzfrist von drei auf fünf Jahre angehoben wurde und als verbindlich erklärt wurde.⁴² Für ausheiratende Liechtensteinerinnen bedeutete die Revision von 1960 insofern eine marginale Verbesserung, da sie die Beibehaltung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft für diejenigen vorsah, die mit der Ausheirat staatenlos geworden wären.⁴³ Veronika Marxer zufolge wurde 1960 die ungleiche Stellung, die die Frau im liechtensteinischen Bürgerrecht einnahm, grundsätzlich nicht reflektiert. Eine vom Mann unabhängige Staatsbürgerschaft sei zu diesem Zeitpunkt nur in äusseren Notfällen – wie eben bei Staatenlosigkeit – denkbar gewesen.⁴⁴

Ab Mitte der 1960er-Jahre änderte sich die Einbürgerungspraxis grundlegend. Die Anzahl an ordentlichen Einbürgerungen von schon lange im Land ansässigen Ausländern nahm stark zu. Hintergrund dafür waren allerdings weder die Bürgerrechtsreform von 1960 noch eine eventuelle Einstellungsänderung der Bevölkerung Einbürgerungen gegenüber. Vielmehr war das neue Sozialhilfegesetz, das im März 1967 in Kraft trat, Hauptauslöser für die vermehrte Einbürgerungsbereitschaft in den Gemeinden. Das neue Sozialhilfegesetz löste das Armengesetz aus dem Jahr 1869 ab. Mit der Bestimmung, dass bedürftige Bürger künftig nicht mehr alleine von den Bürgerrechts-Gemeinden unterstützt werden mussten und die Gemeinden in dieser Hinsicht auf die Hilfe des Staates zählen konnten, fiel eine wichtige Barriere für die zurückhaltende Einbürgerungspraxis. Mit Inkrafttreten des neuen Sozialhilfegesetzes ging die armenrechtliche Bedeutung der Heimatgemeinden zu Ende und die wirtschaftliche Bedeutung des Gemeindebürgerrechts wurde damit reduziert.⁴⁵

2.5 Bürgerrechtliche Gleichstellung der Liechtensteinerinnen ab 1970

Neuen Anstoss zu einer sich über mehrere Jahre hinziehenden Diskussion rund um die liechtensteinische Einbürgerungspolitik gab ein Postulat, das der Abgeordnete Herbert Kindle 1971 im

⁴¹ Zum Heiratsverhalten der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner siehe Sochin D'Elia, Liechtensteins Umgang mit Fremden seit 1945, 75–84.

⁴² Siehe Argast, Einbürgerungen in Liechtenstein, 71.

⁴³ Liechtenstein war einer der letzten Staaten Europas, der diese Bestimmungen zum Schutz vor Staatenlosigkeit einführte. Dass diese Bestimmung nicht bloss totes Recht war, zeigen mehrere Beispiele von durch Heirat staatenlos gewordenen Liechtensteinerinnen. Siehe dazu Sochin D'Elia, „Man hat es doch hier mit Menschen zu tun!“, 97–98; Martina Sochin D'Elia, Emigration auf Staatsbeschluss. Mobile Frauen in der Geschichte Liechtensteins, in: Elena Taddei/Michael Müller/Robert Rebitsch (Hg.), Migration und Reisen. Mobilität in der Neuzeit, Innsbruck 2012, 351–361.

⁴⁴ Siehe Veronika Marxer, Vom Bürgerrechtskauf zur Integration, 71–72.

⁴⁵ Siehe Argast, Einbürgerungen in Liechtenstein, 72.

Landtag einreichte. Im Postulat forderte er die verstärkte Einbürgerung von sogenannten alteingesessenen Ausländern, also solchen mit langjährigem Wohnsitz.⁴⁶ Von 1960 bis 1970 hatte der ausländische Bevölkerungsanteil von 25 auf 33 Prozent zugenommen, was dazu geführt hatte, dass sich die (inländische) Bevölkerung einer Überfremdungsgefahr ausgesetzt sah. Herbert Kindle war ein Interessenvertreter der Industrie und sah mit dem Postulat eine Möglichkeit, durch die Einbürgerung von schon lange in Liechtenstein wohnhaften Ausländern den Spielraum zur Rekrutierung ausländischer Arbeitskräfte zu vergrössern.⁴⁷ Im Landtag war man jedoch der Ansicht, dass eine erleichterte Einbürgerung von Ausländern so lange nicht möglich sei, bis nicht andere – dringendere – Bürgerrechtsprobleme gelöst würden. Damit war zum einen die nach wie vor praktizierte Ausbürgerung von Liechtensteinerinnen, die einen Ausländer heirateten, beziehungsweise die bürgerrechtliche Ungleichstellung liechtensteinischer Frauen gemeint, zum anderen das sogenannte Auswärtigen-Problem. Sogenannte Auswärtige waren Personen, die nicht in derselben liechtensteinischen Gemeinde wohnten, von der sie das Bürgerrecht besaßen. In bestimmten Fragen – wie beispielsweise bei Einbürgerungsabstimmungen oder Entscheidungen zum Bürgernutzen – waren sie benachteiligt und hatten kein Mitspracherecht.

Ein erster Schritt zur bürgerrechtlichen Gleichstellung der Liechtensteinerinnen bedeutete in der Folge die Verwirklichung des Postulats „Liechtensteinerin bleiben“ 1974.⁴⁸ Mit der Verwirklichung des Postulats verloren liechtensteinische Frauen im Falle einer Verheiratung mit einem Ausländer nicht mehr automatisch ihr liechtensteinisches Bürgerrecht – sie blieben Liechtensteinerinnen. An ihre Kinder – ganz der patriarchalen Tradition folgend – konnten sie ihr liechtensteinisches Bürgerrecht jedoch nach wie vor nicht weitergeben. Kinder aus liechtensteinisch-ausländischen Ehen waren und blieben Ausländer, sofern der Vater Ausländer war.

Im zeitlichen Umfeld der Diskussionen zum Postulat „Liechtensteinerin bleiben“ und der erleichterten Einbürgerung von Ausländern hatten in den Jahren 1971 und 1973 gleichzeitig auch zwei Volksabstimmungen zur Einführung des Frauenstimmrechts stattgefunden, die beide gescheitert waren.⁴⁹ Neben diversen anderen Gründen, dass das Frauenstimmrecht in Liechtenstein Anfang der 1970er Jahre noch abgelehnt wurde, spielte auch die Tatsache, dass Ausländerinnen bei der Heirat mit einem Liechtensteiner automatisch das liechtensteinische Bürgerrecht erhielten, eine Rolle. Diesen Frauen – so die Kritiker des Frauenstimmrechts – wollte man das Frauenstimmrecht nicht ohne Weiteres zugestehen. Auch wären sie mit der Annahme des Frauenstimmrechts den sogenannten Auswärtigen gegenüber bevorteilt gewesen. Dieser Automatismus hatte die

⁴⁶ Siehe Liechtensteinisches Landtagsprotokoll (LTP) vom 25. November 1971, Postulat betreffend die Einbürgerung alteingesessener Ausländer, 649.

⁴⁷ Liechtenstein hatte sich 1970 zu einer Begrenzung des ausländischen Bevölkerungsanteils auf einen Drittel der Wohnbevölkerung entschieden (sogenannte Drittelsgrenze). Eine vermehrte Einbürgerung von Ausländern hätte Spielraum geschaffen und den von der Industrie vehement geforderten erneuten Zuzug von neuen Ausländern ermöglicht.

⁴⁸ Siehe dazu Sochin D'Elia, „Man hat es doch hier mit Menschen zu tun!“, 95–102. Siehe auch Veronika Marxer, Vom Bürgerrechtskauf zur Integration, 120–129.

⁴⁹ Zur Einführung des Frauenstimmrechts in Liechtenstein siehe Veronika Marxer, Zur Einführung des Frauenstimmrechts in Liechtenstein. Ein Sittengemälde, in: Frauenprojekt Liechtenstein (Hg.), Inventur. Zur Situation der Frauen in Liechtenstein, Bern/Dortmund 1994, 169–209.

Volksabstimmungen zur Einführung des Frauenstimmrechts 1971 und 1973 belastet, weshalb eine diesbezügliche Änderung im Bürgerrecht vor einer erneuten Abstimmung dringlich wurde. Im April 1984 – nur wenige Monate vor einer erneuten Volksabstimmung zur Einführung des Frauenstimmrechts – wurde deshalb der bis dahin übliche automatische Erwerb der Staatsbürgerschaft bei Heirat für Ausländerinnen abgeschafft. Gleichzeitig wurde ihnen die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung gegeben, d. h. ein Rechtsanspruch auf das liechtensteinische Staatsbürgerrecht mit dem Nachweis eines mindestens 12-jährigen Wohnsitzes (Ehejahre zählen doppelt) und dem Verzicht auf die angestammte Staatsbürgerschaft.⁵⁰ Im Juli 1984 wurde das Frauenstimmrecht in Liechtenstein schliesslich mit 51,3 Prozent angenommen.

Seit der Verwirklichung des Postulats „Liechtensteinerin bleiben“ 1974 konnten Liechtensteinerinnen wie erwähnt ihr Bürgerrecht behalten, auch wenn sie einen Ausländer heirateten. An ihre Kinder weitergeben konnten sie es aber nach wie vor nicht. Diese Kinder galten im damaligen Sprachgebrauch als „ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter“. In ihrem Lebensalltag waren die „ausländischen Kinder liechtensteinischer Mütter“ durch ihre fehlende liechtensteinische Staatsbürgerschaft je nachdem stark beeinträchtigt, beispielsweise bei der Stellensuche etc.

Eine staatsbürgerrechtliche Integration dieser Kinder erklärten die liechtensteinischen Parteien nach der Einführung des Frauenstimmrechts 1984 als dringlich. Im Frühjahr 1985 reichten Landtagsabgeordnete deshalb eine Motion ein, die die Regierung damit beauftragte, eine Gesetzesänderung zur erleichterten Aufnahme dieser Kinder in das Staatsbürgerrecht auszuarbeiten. 1986 schliesslich wurde die von der Regierung ausgearbeitete Gesetzesvorlage in einer Volksabstimmung mit 52 Prozent angenommen. Für „ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter“ existierte fortan ein Rechtsanspruch auf eine erleichterte Einbürgerung. Das heisst, nach einer erfüllten Wohnsitzfrist von 30 Jahren (die Jahre vor dem 20. Lebensjahr zählen doppelt) hatten Kinder von mit einem Ausländer verheirateten Liechtensteinerinnen einen Anspruch auf Erhalt des liechtensteinischen Bürgerrechts. Voraussetzung dafür war neben der genannten Wohnsitzfrist der Verzicht auf das bisherige Staatsbürgerrecht. Man hatte sich klar gegen eine doppelte Staatsbürgerschaft ausgesprochen. Im europäischen Vergleich war diese Lösung restriktiv: Nicht nur wurde den Frauen nach wie vor das Recht, ihre Staatsbürgerschaft per Geburt an ihre Kinder weiterzugeben, verwehrt, auch die fehlende Möglichkeit der Doppelbürgerschaft und das fehlende Recht auf den Bürgernutzen in den Gemeinden zeugt von Restriktivität.

Ein Teilziel hatten die betroffenen Mütter mit der erfolgreichen Einführung der erleichterten Einbürgerung für ihre Kinder 1986 erreicht. Ihre Kinder erlangten das liechtensteinische Bürgerrecht jedoch nach wie vor nicht per Geburt. Erst rund zehn Jahre später konnte diese Forderung verwirklicht werden. Dies, nachdem 1992 die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch Eingang in die liechtensteinische Verfassung gefunden hatte. Seit 1996 erhalten Kinder von Liechtensteinerinnen automatisch und per Geburt die liechtensteinische Staatsbürgerschaft. Die

⁵⁰ Siehe Veronika Marxer, Vom Bürgerrechtskauf zur Integration, 137. Zu den Abstimmungen zur Einführung des Frauenstimmrechts und der damit verbundenen Einführung einer Karenzfrist für Ausländerinnen siehe Sochin D’Elia, „Man hat es doch hier mit Menschen zu tun!“, 102–118.

Doppelstaatsbürgerschaft ist ihnen zudem seither erlaubt.⁵¹ Als Folge davon fiel der Ausländeranteil an der liechtensteinischen Wohnbevölkerung von 1995 bis 1997 von 39,1 auf 34,3 Prozent.⁵² Die Bürgerrechtsrevision von 1996 umfasste – ganz von der bürgerrechtlichen Gleichstellung von Frau und Mann geprägt – auch die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung für ausländische Männer, die eine Liechtensteinerin heirateten. Im Gegensatz zu den Kindern aus liechtensteinisch-ausländischen Ehen, müssen einbürgerungswillige Ehegatten auf ihr angestammtes Bürgerrecht verzichten. Für alle ausländischen Ehepartnerinnen und -partner wurde mit der Bürgerrechtsrevision von 1996 gleiches Recht geschaffen.⁵³

2.6 Bürgerrechtsrevision 2000

Anfang der 1990er-Jahre sah der liechtensteinische Landtag im Kontext der bürgerrechtlichen Gleichstellung von Frau und Mann auch die Zeit gekommen, um die erleichterte Einbürgerung von sogenannten alteingesessenen Ausländern neu anzugehen. Im September 1994 reichten Landtagsabgeordnete ein Postulat betreffend die erleichterte Einbürgerung von schon lange in Liechtenstein ansässigen Ausländern ein. Nachdem nun die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner sowohl politisch als auch rechtlich gleichgestellt worden waren, wurde nun der Weg frei, um Ausländern, die schon seit Jahrzehnten in Liechtenstein wohnhaft waren, die Aufnahme ins Bürgerrecht zu erleichtern.

Seit 2000 haben Ausländer, die schon seit mindestens 30 Jahren in Liechtenstein wohnhaft sind (die Jahre unter dem 20. Lebensjahr zählen doppelt), einen Rechtsanspruch auf eine erleichterte Einbürgerung. Voraussetzung dafür ist neben der erfüllten Wohnsitzfrist auch der Verzicht auf die angestammte Staatsbürgerschaft.⁵⁴ Mit dieser Neuregelung müssen Bürgerrechtsgesuchsteller seither nicht mehr zwingend den Weg über eine Gemeindebürgerabstimmung gehen.

Die sogenannten alteingesessenen Ausländer nutzen die neu geschaffene Möglichkeit der Einbürgerung ab dem Jahr 2000 rege. Die Bürgerversammlung als Einbürgerungsinstanz verlor damit an Bedeutung.⁵⁵ Auf der unten abgebildeten Grafik ist für das Jahr 2008 nochmals eine leichte Erhöhung der Anzahl Einbürgerungen zu sehen. Im Jahr 2008 war nach einer erneuten Bürgerrechtsrevision der Nachweis von Deutsch- und Staatskundekenntnissen als Einbürgerungsvoraussetzung eingeführt worden. Die Erhöhung der Anzahl Einbürgerungen im Jahr 2008 lässt die Vermutung zu, dass kurz vor der Einführung des Nachweises nochmals ein Schub an Einbürgerungen stattgefunden hat.

⁵¹ Siehe Sochin D'Elia, „Man hat es doch hier mit Menschen zu tun!“, 119–133. Das Gesetz von 1996 benachteiligte allerdings nach wie vor diejenigen „ausländischen Kinder von liechtensteinischen Müttern“, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens schon über 20 Jahre alt waren. Diese mussten sich immer noch an die Forderungen der Erfüllung der Wohnsitzfrist und des Verzichts auf die bisherige Staatsbürgerschaft halten. Ein Urteil des Staatsgerichtshofs erklärte dies 1997 als verfassungswidrig. Siehe dazu auch Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof, U 24. April 1997, StGH 1996/36, in: Liechtensteinische Juristenzeitung, 18 (1997), 211–218.

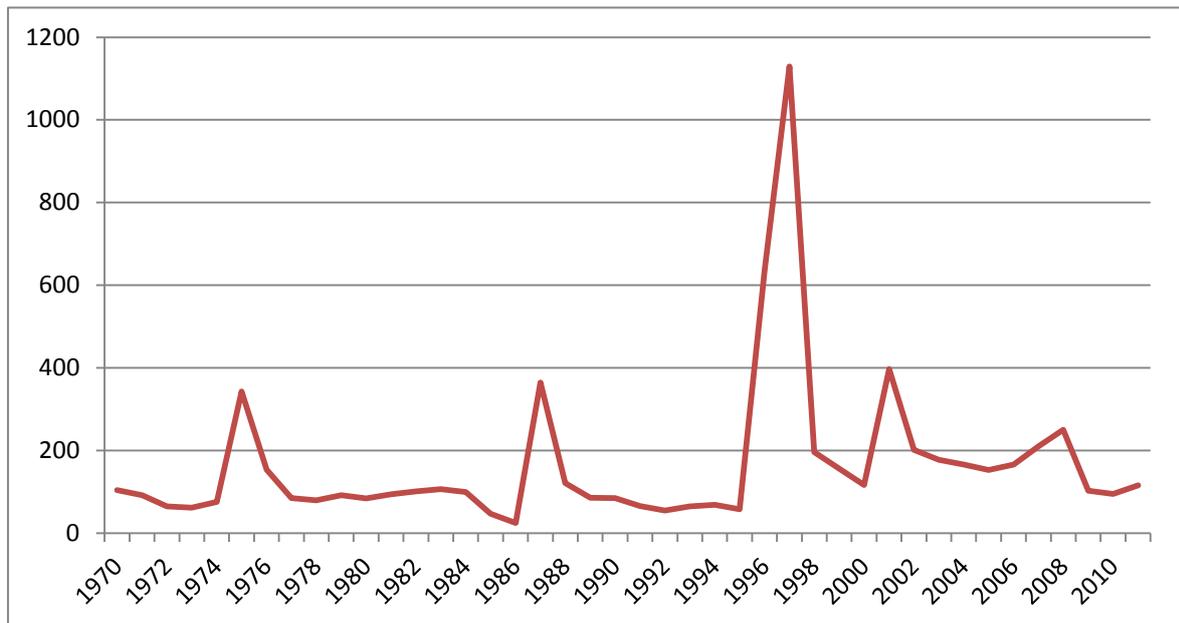
⁵² Siehe Veronika Marxer, Vom Bürgerrechtskauf zur Integration, 167.

⁵³ Siehe Veronika Marxer, Vom Bürgerrechtskauf zur Integration, 170.

⁵⁴ Siehe Veronika Marxer, Vom Bürgerrechtskauf zur Integration, 172; 180–181.

⁵⁵ Siehe Veronika Marxer, Vom Bürgerrechtskauf zur Integration, 188; 199–200.

Grafik 1: Zahl der Einbürgerungen von in Liechtenstein wohnhaften Personen 1970–2011



Quelle: Amt für Statistik (Hg.), Einbürgerungsstatistik 2011, Vaduz 2012. Die Grafik veranschaulicht die „Einbürgerungswellen“, die aufgrund der Bürgerrechtsanpassungen 1974, 1986, 1996/97 und 2000 erfolgt sind.

2.7 Die neuesten Entwicklungen im Bürgerrecht seit 2008

Im Jahr 2006 reichten VU-Landtagsabgeordnete eine Motion ein, die die Ausarbeitung von gesetzlichen Grundlagen für die Integration von fremdsprachigen Ausländern forderte. Die Motionäre orientierten sich am damals aktuellen Basler Integrationsleitbild, das den Grundsatz „Fordern und Fördern“ beinhaltet. Neben dem Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse als Voraussetzung für eine ständige Aufenthaltsbewilligung, sollte auch der Erwerb der Staatsbürgerschaft an nachweisbare Integrationsleistungen geknüpft werden. Neben genügend Deutschkenntnissen waren damit Kenntnisse der liechtensteinischen Rechtsordnung und der Kultur und Geschichte Liechtensteins gemeint. Vorbehalte diesem Motionsbegehren gegenüber – konkret die Auffassung, dass die liechtensteinische Bürgerrechtsgesetzgebung liberalisiert und nicht verschärft werden sollte – kamen einzig von der grün-liberal geprägten Freien Liste.⁵⁶

Der von der Regierung im Juni 2008 vorgelegte Gesetzesentwurf sah denn auch die Einführung von Sprach- und Staatskundekenntnissen als neue Voraussetzung zum Bürgerrechtserwerb vor. Mit der Einforderung von Sprach- und Staatskundekenntnissen entsprach die Regierungsvorlage einer Verschärfung der Einbürgerungsbedingungen. Die Wohnsitzfrist von 30 Jahren für den Rechtsanspruch auf Einbürgerung für sogenannte alteingesessene Ausländer sowie der vorgeschriebene Verzicht auf die angestammte Staatsbürgerschaft wurden nicht angetastet. Der liechtensteinische Landtag befürwortete im September 2008 die Aufnahme dieser im Regierungsentwurf vorgesehenen Integrationsbestimmungen. Der Verzicht auf die angestammte Staatsbür-

⁵⁶ Siehe Veronika Marxer, Vom Bürgerrechtskauf zur Integration, 192–194.

gerschaft wurde von der grossen Mehrheit der Landtagsabgeordneten als unabdingbar erachtet, da nur dies die „richtige“ Integration in den liechtensteinischen Staatsverband garantiere. Auch die Herabsetzung der im internationalen Vergleich gesehen hohen Wohnsitzfrist (30 Jahre) für den Rechtsanspruch auf Einbürgerung wurde nicht angetastet.

In der Landtagsdebatte kam auch das ordentliche Einbürgerungsverfahren über die Bürgerabstimmungen in den Gemeinden zur Sprache. Wiederholt war dieses Verfahren – wie in der Schweiz auch – von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) kritisiert worden. Die Freie Liste forderte anlässlich der Debatte zur Abänderung der Bürgerrechtsgesetzgebung deshalb auch die Einführung eines Beschwerderechts und damit die Anpassung des ordentlichen Einbürgerungsverfahrens an internationale Standards. In der Schweiz hatte sich das Volk im Frühjahr 2008 für rekursfähige Einbürgerungsentscheide ausgesprochen.⁵⁷ In Liechtenstein gibt es bis heute kein Beschwerderecht. Auch wurden die Bürgerabstimmungen nicht abgeschafft. Angesichts der Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung haben diese allerdings an Stellenwert verloren.

3. AKTUELLE REGELUNGEN IM LIECHTENSTEINISCHEN STAATSBÜRGERRECHT

3.1 Erwerb und Verlust der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft

Das Gesetz vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (abgekürzt: Bürgerrechtsgesetz, BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, grundlegend geändert durch das Gesetz vom 17. September 2008 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, unterscheidet zwischen zwei Mechanismen zum Erwerb des liechtensteinischen Bürgerrechtes. Zum einen sind dies der Erwerb von Gesetzes wegen und zum anderen der Erwerb durch Aufnahme. Die Aufnahme ins liechtensteinische Bürgerrecht unterscheidet zwischen dem erleichterten und dem ordentlichen Verfahren. Mit Ausnahme der Mitglieder des fürstlichen Hauses muss jeder Landesbürger auch Bürger einer liechtensteinischen Gemeinde⁵⁸ sein.

3.1.1 Erwerb von Gesetzes wegen

Liechtenstein wendet das Grundprinzip des *ius sanguinis* an. Bis 1996 war dies ein reines *ius sanguinis a patre*, das Staatsbürgerrecht konnte demzufolge nur über die väterliche Linie weitergegeben werden. Nur an uneheliche Kinder war die Weitergabe des Staatsbürgerrechtes über die Mutter möglich. Seit der Gleichstellung von Mann und Frau im Jahr 1996 folgt Liechtenstein dem *ius sanguinis a patre et a matre*.

⁵⁷ Siehe Veronika Marxer, Vom Bürgerrechtskauf zur Integration, 194–199; siehe auch Martina Sochin D’Elia, Liechtensteinische Ausländerpolitik. Zwischen Wunschdenken und Wirklichkeit, in: Wilfried Marxer (Hg.), Migration. Fakten und Analysen zu Liechtenstein, BERN 2012, 184–207, hier speziell 199.

⁵⁸ Zum Gemeindebürgerrecht siehe Art. 14 ff. des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76.

Jedes ehelich geborene Kind einer liechtensteinischen Mutter und/oder eines liechtensteinischen Vaters erhält mit der Geburt automatisch das liechtensteinische Staatsbürgerrecht. Unehelich geborene Kinder eines liechtensteinischen Vaters erhalten durch ihre Legitimation das liechtensteinische Bürgerrecht rückwirkend per Geburt. Auch Kinder, deren liechtensteinische Eltern nicht in Liechtenstein selbst, sondern im Ausland wohnen, werden per Geburt liechtensteinische Landesbürger. Seit der erfolgten bürgerrechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau im Jahr 1996 ist Kindern liechtensteinischer Eltern zudem die doppelte Staatsbürgerschaft erlaubt, sofern sie aufgrund der Abstammung entsteht.

Adoptivkinder ebenso wie Findelkinder erhalten automatisch das liechtensteinische Staatsbürgerrecht.

3.1.2 Einbürgerung

Das liechtensteinische Staatsbürgerrecht kann auf unterschiedlichem Wege erworben werden. Im *erleichterten Verfahren* ist dies über die Eheschliessung mit einem Liechtensteiner/einer Liechtensteinerin, mit dem Nachweis, mindestens 30 Jahre in Liechtenstein gelebt zu haben (die Jahre vor Erfüllung des 20. Lebensjahres zählen doppelt) oder im Falle von Staatenlosigkeit möglich.

Sofern ein ausländischer Ehegatte eines Liechtensteiners beziehungsweise einer Liechtensteinerin die folgenden Voraussetzungen erfüllt, hat er einen Rechtsanspruch auf Erwerb des liechtensteinischen Staatsbürgerrechts sowie des Gemeindebürgerrechts des liechtensteinischen Ehegatten. Zu den Voraussetzungen gehört, mindestens seit zehn Jahren in Liechtenstein wohnhaft zu sein, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählen. Ein Ausländer oder eine Ausländerin, der/die seit mindestens fünf Jahren mit einem/einer liechtensteinischen Staatsangehörigen verheiratet ist und deren gemeinsamer Wohnsitz gleichzeitig Liechtenstein ist, kann sich demzufolge im erleichterten Verfahren einbürgern lassen. Als weitere und unabdingbare Voraussetzung gilt der Verzicht auf die angestammte Staatsbürgerschaft. Im Gegensatz zum Erwerb der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft per Geburt sieht Liechtenstein bei einer Naturalisation keine Möglichkeit der doppelten Staatsbürgerschaft vor. Der Bürgerrechtsbewerber hat in diesem Falle eine Entlassungsbestätigung für den Verzicht seiner angestammten Staatsbürgerschaft vorzulegen, bevor er das liechtensteinische Bürgerrecht erhält. Liechtenstein toleriert jedoch allenfalls die doppelte Staatsbürgerschaft, wenn ein Verzicht auf die angestammte Staatsbürgerschaft in einem bestimmten Staat nicht möglich ist.

Die erleichterte Einbürgerung, also der Rechtsanspruch, das liechtensteinische Bürgerrecht nach der Erfüllung einer 30-jährigen Wohnsitzfrist zu erwerben, ist in der liechtensteinischen Gesetzgebung seit dem Jahr 2000 verankert. Im Juni 2000 hatte das Stimmvolk der Gesetzesvorlage mit einem Plus von nur 15 Ja-Stimmen zugestimmt. Seither müssen die sogenannten alteingesessenen Ausländer zum Erwerb des liechtensteinischen Bürgerrechts nicht mehr den Weg über die Bürgerabstimmung in ihrer Wohnsitzgemeinde beschreiten, sondern können sich per Verwaltungsakt der Regierung einbürgern lassen. Die Jahre vor Vollendung des 20. Lebensjahres zählen doppelt. Damit möchte man der zweiten Generation von eingewanderten Ausländern die Möglichkeit bieten, sich noch vor der Volljährigkeit in Liechtenstein einbürgern lassen zu können. Während Kinder liechtensteinisch-ausländischer Eltern Doppel- oder Mehrfachbürger sein können,

gilt die Abgabe des angestammten Passes für Bürgerrechtsbewerber, die die Erfüllung der Wohnsitzfrist geltend machen, als zwingend. Die Bürgerrechtsbewerber erhalten das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde, in der sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

Auch im Falle von Staatenlosigkeit existiert für Bürgerrechtsbewerber ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Staats- und Gemeindebürgerrecht. Staatenlose erwirken diesen Rechtsanspruch, sofern sie in Liechtenstein selbst geboren wurden und seit Geburt staatenlos waren und/oder seit mindestens fünf Jahren in Liechtenstein wohnhaft sind.

Im Gegensatz zu den erleichterten Verfahren, die erst in den vergangenen Jahren in die liechtensteinische Bürgerrechtsgesetzgebung aufgenommen worden sind, stellt das *ordentliche Verfahren* die traditionelle Variante der Einbürgerung dar.

Wie schon mehrfach erwähnt, sind das Gemeindebürgerrecht und das Staatsbürgerrecht in Liechtenstein aneinander gekoppelt. Um dementsprechend das liechtensteinische Staatsbürgerrecht erwerben zu können, müssen Gesuchsteller im ordentlichen Einbürgerungsverfahren auch heute noch zuerst die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht einer liechtensteinischen Gemeinde zugesichert bekommen. Die Gemeinden verfügen demnach nach wie vor über die Kompetenz, einem Ausländer die Aufnahme in ihr Gemeindebürgerrecht zuzusichern oder abzusprechen. Das Prozedere eines Bürgerrechtsansuchens im ordentlichen Verfahren läuft wie folgt ab: Der Gesuchsteller reicht die erforderlichen Unterlagen bei der Regierung ein, die die entsprechende Gemeinde über das Bürgerrechtsgesuch informiert und gleichzeitig beauftragt, eine Gemeindeabstimmung durchzuführen. Sofern die Gemeindeabstimmung positiv ausfällt und die Gemeinde damit die Verleihung des Gemeindebürgerrechts zusichert, führt die Regierung das Verfahren weiter.⁵⁹

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Bürgerabstimmung in der Gemeinde eine nicht zu unterschätzende Hürde für Einbürgerungen darstellt. Vielfach wurden und werden die Gesuchsteller nach ihrer Teilnahme am Gemeindeleben – sprich der Mitgliedschaft in Vereinen etc. – bewertet. Dementsprechend höher sind die Chancen derjenigen Gesuchsteller, die aktiv am Gemeindeleben teilhaben. Es erstaunt daher nicht, dass die Anzahl Einbürgerungen seit der Einführung des im Verwaltungsverfahren durchgeführten erleichterten Verfahrens für alteingesessene Ausländer im Jahr 2000 sprunghaft angestiegen ist. Von 1970 bis 1986 fanden in Liechtenstein jährlich durchschnittlich zwischen 20 und 45 Einbürgerungen im ordentlichen Verfahren statt. Je mehr Personenkategorien der Rechtsanspruch auf Einbürgerung erfasste (1986 Einführung des erleichterten Verfahrens für „ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter“, 1996/97 Rechtsanspruch für „ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter“, 2000 Rechtsanspruch nach Erfüllung einer 30-jährigen Wohnsitzfrist), desto weniger wurden Einbürgerungsgesuche im ordentlichen Verfahren gestellt.⁶⁰ Diese haben komplett an Bedeutung verloren. Andererseits sind die Chancen, um über eine Bürgerabstimmung ins Gemeindebürgerrecht und damit ins liechtensteinische Landesbürgerrecht aufgenommen zu werden, spätestens seit der Einführung des Rechts-

⁵⁹ Siehe Wanger, Das liechtensteinische Landesbürgerrecht, 158–159.

⁶⁰ Siehe Amt für Statistik (Hg.), Einbürgerungsstatistik 2012, Vaduz 2013; Veronika Marxer, Vom Bürgerrechtskauf zur Integration, 134; 152; 171; 188.

anspruchs infolge längerfristigen Wohnsitzes im Jahr 2000 markant gesunken. Es kann vermutet werden, dass die Bürger, welche an der Bürgerabstimmung ihre Stimme abgeben, von den Gestuchstellern die Erfüllung der 30-jährigen Wohnsitzfrist erwarten und dementsprechend (noch) zurückhaltender in der Erteilung des Bürgerrechts im ordentlichen Verfahren geworden sind, obwohl das Gesetz für die ordentliche Einbürgerung nur eine Wohnsitzfrist von zehn Jahren verlangt. Im Jahr 2012 wurden in Liechtenstein insgesamt 119 Personen eingebürgert. Der weit-aus grösste Teil erfolgte über den Rechtsanspruch infolge längerfristigen Wohnsitzes (78,2 Prozent). 18,5 Prozent der Einbürgerungen betrafen Ehegatten von liechtensteinischen Staatsbürgern. Nur eine einzige Einbürgerung (0,8 Prozent) erfolgte im ordentlichen Verfahren über die Bürgerabstimmung.⁶¹

Im Jahr 2008 wurde die erfolgreiche Absolvierung einer Sprach- und einer Staatskundeprüfung als unabdingbare Voraussetzung für eine Einbürgerung eingeführt – gleichgültig, ob die Einbürgerung im erleichterten oder ordentlichen Verfahren erfolgt. Jeder Bürgerrechtsbewerber hat demzufolge ein Sprachdiplom mit Deutschkenntnissen des Sprachniveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorzuweisen. Sofern der Bürgerrechtsbewerber die obligatorische Schulzeit in Liechtenstein absolviert hat und/oder über den Abschluss einer beruflichen Grundbildung nach dem Berufsbildungsgesetz verfügt, muss kein Sprachdiplom vorgelegt werden.⁶²

Vier Mal jährlich haben Bürgerrechtsbewerber die Möglichkeit, den Staatskundetest zu absolvieren. Im Multiple-Choice-Verfahren müssen von insgesamt 27 Fragen deren 18 richtig beantwortet werden. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass die meisten Personen, die zur Staatskundeprüfung antreten, diese auch erfolgreich absolvieren.⁶³ Auch hier gilt: Wer in Liechtenstein die Pflichtschule besucht und erfolgreich abgeschlossen hat oder über einen Abschluss einer beruflichen Grundbildung nach dem Berufsbildungsgesetz verfügt, muss keine Staatskundeprüfung ablegen.

3.1.3 Verlust durch ausdrücklichen Verzicht

Genauso wie das liechtensteinische Staatsbürgerrecht nur zusammen mit dem Bürgerrecht einer liechtensteinischen Gemeinde erworben werden kann, geht mit dem Verlust des Staatsbürgerrechts auch das Gemeindebürgerrecht automatisch verloren.

Liechtensteinische Staatsangehörige haben die Möglichkeit, auf ihre liechtensteinische Staatsbürgerschaft zu verzichten, sofern sie nachweisen können, dass sie bereits das Bürgerrecht eines anderen Staates erworben oder zugesichert erhalten haben. Sofern ein liechtensteinischer

⁶¹ Siehe <http://www.llv.li/amtsstellen/llv-as-bevoelkerung/llv-as-bevoelkerung-einbuengerungsstatistik.htm> (6. November 2013).

⁶² Siehe LGBl. 2008 Nr. 306, Gesetz vom 17. September 2008 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts; LGBl. 2010 Nr. 33, Verordnung vom 9. Februar 2010 über die Abänderung der Bürgerrechts-Nachweis-Verordnung.

⁶³ Ein herzliches Dankeschön an Claudia Lins vom Ausländer- und Passamt für die Bereitstellung der statistischen Informationen.

Staatsangehöriger auf seine liechtensteinische Staatsbürgerschaft ausdrücklich verzichtet, hat dies auch den Verlust des Bürgerrechts für dessen minderjährige Kinder zur Folge.

3.1.4 Verlust durch Aberkennung

Die liechtensteinischen Behörden haben die Möglichkeit, einem Eingebürgerten das liechtensteinische Staatsbürgerrecht bis maximal fünf Jahre nach dessen Erwerb abzuerkennen. Ein solcher Fall kann eintreten, wenn sich nach der Verleihung des Staatsbürgerrechts herausstellt, dass die betreffende Person die für den Erwerb vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt. Einzig und allein bei drohender Staatenlosigkeit der betreffenden Person ist diese Form der Aberkennung des liechtensteinischen Bürgerrechts nicht möglich.

Sofern das liechtensteinische Bürgerrecht mittels falscher Angaben oder auf betrügerische Art und Weise erworben wurde, kann die liechtensteinische Staatsbürgerschaft jederzeit wieder aberkannt werden.

3.2 Doppel- und Mehrfachstaatsbürgerschaft

Wie schon ausgeführt, ist in Liechtenstein die Abgabe der angestammten Staatsbürgerschaft Voraussetzung für den Erwerb des liechtensteinischen Bürgerrechts. Dies gilt unabhängig davon, ob der Bürgerrechtserwerb über den Rechtsanspruch für sogenannt alteingesessene Ausländer, über den Rechtsanspruch infolge von Eheschliessung mit einem liechtensteinischen Staatsangehörigen oder über das ordentliche Verfahren, also mittels Bürgerabstimmung, erfolgt. Nichtsdestotrotz zeigt die Volkszählung 2010, dass rund ein Fünftel aller im Land wohnhaften liechtensteinischen Staatsangehörigen Doppel- oder Mehrfachbürger sind, neben der liechtensteinischen also noch mindestens eine weitere Staatsbürgerschaft besitzen.⁶⁴ Wesentliche Ursache für diesen hohen Anteil an Doppelbürgern ist die Tatsache, dass Liechtenstein das doppelte Staatsbürgerrecht kennt, sofern dieses per Geburt erworben wird. Kinder aus binationalen Ehen sind dementsprechend meistens – mit Ausnahme im Falle von gesetzlichen Einschränkungen des anderen Staates – Doppelbürger.

Liechtenstein kennt eine sogenannte asymmetrische Regelung, was die doppelte Staatsbürgerschaft betrifft. Während die Beibehaltung der angestammten Staatsbürgerschaft bei Naturalisation nicht erlaubt ist, können liechtensteinische Staatsbürger, die sich in einem anderen Land einbürgern lassen, ihre liechtensteinische Staatsbürgerschaft behalten und somit – sofern dies der andere Staat erlaubt – Doppelbürger werden.⁶⁵

⁶⁴ Siehe Amt für Statistik (Hg.), Volkszählung 2010. Erste Ergebnisse, Vaduz 2011. Dazu kommt eine unbekannte Anzahl an im Ausland geborenen und lebenden Kindern liechtensteinischer Eltern beziehungsweise einer liechtensteinischen Mutter oder eines liechtensteinischen Vaters, die Doppel- oder Mehrfachbürger sein können.

⁶⁵ Zur doppelten Staatsbürgerschaft in Liechtenstein siehe Martina Sochin D'Elia, Doppelte Staatsbürgerschaft bei Naturalisierung. Eine europäische Situationsanalyse unter spezieller Berücksichtigung Liechtensteins, BERN 2012.

4. AKTUELLE POLITISCHE DEBATTEN

Diskussionen rund um die Einbürgerungsgesetzgebung waren und sind in Liechtenstein stets eng mit Debatten zur Regulierung des Ausländeranteils verbunden. Die Einbürgerungsgesetzgebung beziehungsweise die in der Vergangenheit erfolgten Bürgerrechtsreformen hatten jeweils auch unmittelbare Folgen auf den ausländischen Wohnbevölkerungsanteil, der, wie gesehen, beispielsweise aufgrund der Gleichstellung von Mann und Frau im liechtensteinischen Bürgerrecht von 1995 bis 1997 um fast fünf Prozentpunkte (von 39,1 auf 34,3 Prozent) fiel. Der hohe Ausländeranteil von rund einem Drittel an der Wohnbevölkerung liefert deshalb immer wieder Anlass, die Einbürgerungsbestimmungen anzudiskutieren.

Nachdem die letzte Bürgerrechtsreform im Jahr 2008 die Einbürgerungsgesetzgebung verschärfte, wurden in jüngster Zeit mögliche Schritte zur Liberalisierung zumindest angedacht.

Im Vorfeld des Staatsfeiertags 2012 hatte sich Fürst Hans-Adam II. dahingehend geäußert, dass „eine liberalere Einbürgerungspraxis“⁶⁶ einen möglichen Ansatz darstellen würde, um den Ausländeranteil trotz Zuwanderung konstant zu halten. In seiner Ansprache zum Staatsfeiertag 2012 bekräftigte Erbprinz Alois diese Aussage und sprach sich für eine Erleichterung der Einbürgerungsbestimmungen aus.⁶⁷ Bei der bis im Frühjahr 2013 amtierenden Regierung fand dieser Vorschlag Zustimmung. Zumindest der damalige Regierungschef Klaus Tschüscher sowie der damalige Innenminister Hugo Quaderer äusserten sich deutlich dahingehend, dass über eine Liberalisierung der restriktiven liechtensteinischen Einbürgerungspraxis nachgedacht werden müsse.⁶⁸

Eine liberalere Einbürgerungspraxis könnte unterschiedlich gestaltet werden, wobei für Liechtenstein zwei mögliche Hauptvarianten – oder eine Kombination derselben – denkbar sind. Dies wäre zum einen die Herabsetzung der 30-jährigen Wohnsitzfrist für den Rechtsanspruch auf erleichterte Einbürgerung und zum anderen die Erlaubnis zur Beibehaltung der angestammten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerung.

Wie die Landtagsdebatten zu den Bürgerrechtsrevisionen in den Jahren 1996, 2000 und 2008 allerdings gezeigt haben, haben sich bis anhin beide Forderungen – also sowohl diejenige zur langen Wohnsitzfrist als auch der Verzicht auf die angestammte Staatsbürgerschaft – bisher durchgesetzt. Während sich die Freie Liste⁶⁹ wiederholt für eine Herabsetzung der Wohnsitzfrist ausgesprochen und Kritik am geforderten Verzicht auf die angestammte Staatsbürgerschaft geübt hatte, waren die (Mehrheit der) restlichen Abgeordneten inklusive der zuständigen Regie-

⁶⁶ Siehe Martin Hasler, Landesfürst: „Offenheit war immer eine Stärke unseres Landes“, in: Liechtensteiner Volksblatt, 9. August 2012.

⁶⁷ Siehe Ansprache zum Staatsfeiertag 2012 von Erbprinz Alois, abgedruckt in: Liechtensteiner Vaterland, 16. August 2012.

⁶⁸ Siehe Holger Franke, Regierung signalisiert Zustimmung für mehr kontrollierte Zuwanderung, in: Liechtensteiner Volksblatt, 16. August 2012.

⁶⁹ In den betreffenden Jahren 1996 bis 2008 hatte die Freie Liste zwischen einem und drei von insgesamt 25 Mandaten.

rungsrate anderer Ansicht.⁷⁰ Der Verzicht auf die angestammte Staatsbürgerschaft wurde in den jeweiligen Debatten als Willensbekundung für Liechtenstein und als Nachweis der Identifikation mit Liechtenstein gesehen. Ähnlich verhält es sich mit der geforderten 30-jährigen Wohnsitzfrist, deren Erfüllung als Integrationsbeweis gewertet wurde.

5. FAZIT

Für den im europäischen Vergleich hohen ausländischen Bevölkerungsanteil ist Liechtenstein zumindest teilweise selbst verantwortlich. Die wirtschaftliche Prosperität Liechtensteins und die damit zusammenhängende aktive Anwerbung von ausländischen Arbeitskräften seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges hat zum heutigen Ausländeranteil von rund einem Drittel der Wohnbevölkerung geführt.

Gleichzeitig hat Liechtenstein bis heute aber aktiv wenig dafür getan, die ausländische Wohnbevölkerung auch bürgerrechtlich und politisch in den Staatsverband zu integrieren. Die liechtensteinische Einbürgerungsgesetzgebung wurde zwar in den vergangenen Jahrzehnten wiederholt liberalisiert. Nach wie vor gilt sie allerdings als eine der restriktivsten Europas. Die Bürgerrechtsreformen, die in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vollzogen wurden, hatten in erster Linie die bürgerrechtliche Integration von Personen zum Ziel, die verwandtschaftlich gesehen im weiteren Sinne eigentlich „Liechtensteiner“ waren. Erst seit dem Jahr 2000 verfügen Ausländer ohne verwandtschaftlichen Bezug zu Liechtenstein über einen Weg zur Einbürgerung, der nicht der Willkür einer Gemeindeabstimmung ausgesetzt ist.

⁷⁰ Siehe dazu die Landtagsprotokolle vom 20. Juni 1996, 1328–1349; vom 16. Dezember 1999, 2236–2257; vom 27. Juni 2008, 1533–1555; vom 17. September 2008, 1760–1784.

6. BIBLIOGRAPHIE

- Amt für Statistik (Hg.), Bevölkerungsstatistik. Vorläufige Ergebnisse 31. Dezember 2012, Vaduz 2013.
- Amt für Statistik (Hg.), Einbürgerungsstatistik 2012, Vaduz 2013.
- Amt für Statistik (Hg.), Volkszählung 2010. Erste Ergebnisse, Vaduz 2011.
- Regula Argast, Einbürgerungen in Liechtenstein vom 19. bis ins 21. Jahrhundert. Schlussbericht, Vaduz/Zürich 2012.
- Klaus Biedermann, „Aus Überzeugung, dass er der Gemeinde von grossem Nutzen seyn werde“. Einbürgerungen in Liechtenstein im Spannungsfeld von Staat und Gemeinden 1809–1918, Vaduz/Zürich 2012.
- Roland Marxer, Nottebohm-Fall, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz/Zürich 2013, 653.
- Veronika Marxer, Ausländer, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz/Zürich 2013, 35–38.
- Veronika Marxer, Vom Bürgerrechtskauf zur Integration. Einbürgerungsnormen und Einbürgerungspraxis in Liechtenstein 1945–2008, Vaduz/Zürich 2012.
- Veronika Marxer, Zur Einführung des Frauenstimmrechts in Liechtenstein. Ein Sittengemälde, in: Frauenprojekt Liechtenstein (Hg.), Inventur. Zur Situation der Frauen in Liechtenstein, Bern/Dortmund 1994, 169–209.
- Christoph Maria Merki, Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert, Vaduz/Zürich 2007.
- Tobias Ritter, Die Einbürgerungspolitik des Fürstentums Liechtenstein unter innen- und ausserpolitischen Aspekten von 1930 bis 1945, Lizentiatsarbeit, Bern 2001.
- Martina Sochin D’Elia, „Man hat es doch hier mit Menschen zu tun!“ Liechtensteins Umgang mit Fremden seit 1945, Zürich/Vaduz 2012.
- Martina Sochin D’Elia, Liechtensteinische Ausländerpolitik. Zwischen Wunschdenken und Wirklichkeit, in: Wilfried Marxer (Hg.), Migration. Fakten und Analysen zu Liechtenstein, BERN 2012, 184–207.
- Martina Sochin D’Elia, Doppelte Staatsbürgerschaft bei Naturalisierung. Eine europäische Situationsanalyse unter spezieller Berücksichtigung Liechtensteins, BERN 2012.
- Martina Sochin D’Elia, Emigration auf Staatsbeschluss. Mobile Frauen in der Geschichte Liechtensteins, in: Elena Taddei/Michael Müller/Robert Rebitsch (Hg.), Migration und Reisen. Mobilität in der Neuzeit, Innsbruck 2012, 351–361.
- Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof, U 24. April 1997, StGH 1996/36, in: Liechtensteinische Juristenzeitung, 18 (1997), 211–218.
- Nicole Schwalbach, Bürgerrecht als Wirtschaftsfaktor. Normen und Praxis der Finanzeinbürgerung in Liechtenstein 1919–1955, Vaduz/Zürich 2012.
- Paul Vogt, Landtag, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz/Zürich 2013, 485–490.
- Ralph Wanger, Das liechtensteinische Landesbürgerrecht, Vaduz 1997.